

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Brand-Erbisdorf (Große Kreisstadt)



Herausgeber: Stadt Brand-Erbisdorf

Redaktion: Stadt Brand-Erbisdorf, Fachbereich 1

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 04/2026 vom 30. April 2026

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Dezember 2025 (SächsGVBl. S. 285), § 4 Abs. 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes (SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) und der Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf vom 19.05.2010 hat der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf am 28.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf vom 19.05.20210 wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs als Anlage zur Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf für das Stadtarchiv“ vom 19.05.20210 wird vollständig durch die Anlage „Gebührenverzeichnis des Stadtarchives der Stadt Brand-Erbisdorf“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

- (1) Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Das Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs als Anlage zur Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf für das Stadtarchiv vom 19.05.2010 tritt an diesem Tag außer Kraft.

Brand-Erbisdorf, 28.04.2026

gez.
Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 1. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, 28.04.2026

gez.
Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage

Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs der Stadt Brand-Erbisdorf

I. Grundgebühr für die Direktbenutzung des Archivs lt. Archivsatzung

1. zu privaten Zwecken und zu sonstigen Zwecken, soweit die nachfolgenden Nummern keine abweichende Gebühr enthalten (für Nachforschungen zu Eigentums-, Vermögensrechten, Erbschaftsangelegenheiten und im Personenstandswesen, sonstige Nachforschungen)	10,00 €/ Nutzungstag
jeder folgende Benutzungstag	5,00 €/ Nutzungstag
2. für Unternehmen bzw. unternehmerische Zwecke	20,00 €/ Nutzungstag

II. Fachliche Beratung, Recherchen im Vorfeld einer Direktbenutzung oder Beantwortung schriftlicher Anfragen, Versenden von Archivgut

1. je angefangene Arbeitshalbstunde	27,90 €
2. Versenden von Archivgut je Sendung (ohne Porto)	15,00 €

III. Anfertigen von Kopien, Scans, Auszügen, Abschriften, Übersetzungen

1. Fotokopien bzw. Scans – entsprechend dem Kostenverzeichnis der Stadt Tarifstelle 11.1.	
Fotokopien A4 s/w	0,50 €
Fotokopien A4 Farbe	1,00 €
Fotokopien A3 s/w	0,75 €
Fotokopien A3 Farbe	1,25 €
Scans unabhängig von Größe und Farbe	1,00 €
Fotokopien/ Scans von nicht plan liegenden Vorlagen	1,50 €
Fotokopien/Scans aus Personenstandsbüchern	3,00 €
2. Fotodokumentation ausgewählter Objekte mit privatem Fotoapparat	5,00 € pauschal je Archivakte
3. Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwer lesbarem Archivgut und Übersetzungen (alte deutsche Schrift) je angefangene Arbeitshalbstunde	27,90 €

IV. Gebühr für die Wiedergabe in Publikationen, Presseerzeugnissen und durch andere Medien

1) In Publikationen und Presseerzeugnissen	
a) bei einer Auflagenhöhe bis zu 6.000 Exemplaren	
von Urkunden	20,00 €
von Plakaten, Plänen, Zeichnungen	15,00 €
von Fotografien und Postkarten	15,00 €
aus anderem Archivgut (Medaillen, Münzen, Zeitungen)	15,00 €
aus Bibliotheksbeständen	5,00 €
b) mehr als 6.000 Exemplare oder Veröffentlichung in digitalen Medien	IV. 1.a) zuzüglich 5,00 €
2) bei Nachauflagen	50 % von IV. 1)

Brand-Erbisdorf, den 28.04.2026

Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel